

Verein zur Förderung der Berufsfachschule für Hotel- und Tourismusmanagement Wiesau e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Berufsfachschule für Hotel- und Tourismusmanagement Wiesau e.V.“, nachstehend Förderverein genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesau.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung der Ausbildung von Managementnachwuchs in den Bereichen Gastronomie, Hotellerie, Tourismus und Fremdenverkehr, insbesondere an der Berufsfachschule zum staatlich geprüften Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement in Wiesau. Die Förderung der Ausbildung von Jugendlichen soll unter anderem durch Beschaffung und Betreuung von Praktikumsstellen, durch Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, durch das Angebot von zusätzlichen Ausbildungsmodulen, durch positive Darstellung der Ausbildung in der Öffentlichkeit und durch Knüpfung und Pflege von Kontakten mit ausländischen Bildungseinrichtung der entsprechenden Branchen erfolgen.
- 2) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht im Falle des Ausscheidens.
- 4) Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks sollen insbesondere beschafft werden durch:
 - a) Leistungen aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
 - b) Akquisition von Spenden
 - c) Fördermittel

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Fördervereins einzureichen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist durch den Vorstand zu begründen.
- 3) Die Mitgliedschaft kann zeitlich begrenzt werden. Im Falle der Übertragung der Geschäftsanteile eines Mitgliedes auf ein anderes bleibt die Mitgliedschaft im Förderverein erhalten, wenn der Funktionsnachfolger dem Vereinseintritt zustimmt.

- 4) Juristische und natürliche Personen können fördernde Mitgliedschaft erwerben und arbeiten freiwillig mit, den Förderverein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen durch Spenden und Mitgliedsbeiträge in zu vereinbarenden Höhe. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- 5) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- 6) Mitglieder haben entsprechend der Beitragsordnung einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen muss. Der Austritt kann nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- b) durch Gewerbeabmeldung und Liquidation mit sofortiger Wirkung.
- c) durch Tod.
- d) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang, Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend entscheidet.
- e) Die Mitgliedschaft für fördernde Mitglieder endet mit Austritt, der mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung ohne Kündigungsfrist erfolgen. Ansonsten treffen für fördernde Mitgliedschaft die §§ 5 b, c und d zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Fördervereins sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können wählen und gewählt werden.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassier und Beisitzer/n. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein alleine gegenüber Dritten im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Entscheidungen nur vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden getroffen werden können und von dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- 5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 6) Der Vorstand kann zur Sicherung seiner Tätigkeit eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Er vertritt den Verein nur außergerichtlich bei den Rechtsgeschäften, die der ihm zugeteilte Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig und dem Vorstand auf Verlangen auskunftspflichtig.
- 7) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Der Rechenschaftsbericht des Kassiers ist von einem weiteren Vorstandsmitglied zu prüfen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Das höchste Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Teilnehmer.
- 2) Zu berufen ist die Mitgliederversammlung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres sowie dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn der in der Satzung bestimmte Teil der Mitglieder es erfordert.
- 3) Auf Wunsch des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 30 % der Mitglieder sind außerordentliche Mitgliederversammlungen innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes zum abgelaufenen Geschäftsjahr, Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, wobei hierfür jeweils die absolute Mehrheit erforderlich ist; erreicht ein/eine Kandidat/in im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten erforderlich, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben;
 - d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Fördervereins bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - f) Beschluss der Beitragsordnung.
- 5) Bei einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung genügt – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig sind, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von den Teilnehmern der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen.
Wiesau, den 06. Oktober 2005

<i>Name</i>	<i>Unterschrift</i>
Aulinger, Albert	
Dutz, Toni	
Bruischütz, Johann	
Heigl, Thomas	
Härtl, Heinz	
Dr. Eckstein, Wolfgang	
Michel, Klaus	
Donko, Hans	
Fichtner, Harald	
Kaiser, Matthias	
Putzlocher, Andre	
Gretsch, Franz Josef	